

## **Beilagen zum Grossratsprotokoll**

### **Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)**

Änderung vom 28. August 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. Mai 2013,  
beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV) des Kantons Graubünden vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 8a Abs. 1**

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen gemäss den definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich:

- a) 10 Prozent des Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung, soweit der Wert nicht negativ ist;
- b) der nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- c) des absoluten Nettoertrags der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist;
- d) der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- e) der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- f) der gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- g) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.

##### **Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 11**

<sup>1</sup> Liegen die definitiven Steuerdaten des Vorjahres bei der Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht vor, so wird dem Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person eine Vorschusszahlung ausgerichtet, wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung anderweitig ausgewiesen ist. Diese ist so zu bemessen, dass die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich nicht rückerstattungspflichtig wird.

<sup>2</sup> Übersteigt die Vorschusszahlung die Prämienverbilligung, wird die anspruchsberechtigte Person für die Differenz rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird von der AHV-Ausgleichskasse gegenüber dem zuständigen Krankenversicherer geltend gemacht. Dieser rechnet den zurückzuerstattenden Betrag mit der versicherten Person ab.

<sup>3</sup> Die Mitteilung über die Vorschusszahlung ist nicht anfechtbar.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3

<sup>5</sup> Bisheriger Absatz 4

**Art. 20**

Aufgehoben

**Art. 21a**

Änderung von  
Erlassen

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) wird wie folgt geändert:

**Gliederungstitel vor Art. 26****VII. Vollzug**

Beitragspflicht  
der öffentlichen  
Hand

**Art. 28**

Zur Überprüfung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die KVG-Pflichtleistungen ist das Gesundheitsamt berechtigt, über ein Abrufverfahren im zentralen Einwohnerregister die Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der behandelten Person abzufragen.

**Art. 22**

Aufgehoben

**Art. 22a Abs. 2**

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht berechnet und abgewickelt.

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.